

Eidgenössische Volksinitiative 'Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit' (im Bundesblatt veröffentlicht am 1. Dezember 2020).

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff., folgendes Begehren:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Eingriffe in die körperliche oder geistige Unversehrtheit einer Person bedürfen deren Zustimmung. Die betroffene Person darf aufgrund der Verweigerung der Zustimmung weder bestraft werden noch dürfen ihr soziale oder berufliche Nachteile erwachsen.

Art. 197 Ziff. 12

12. Übergangsbestimmung zu Art. 10 Abs. 2^{bis} (Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit)

Die Bundesversammlung erlässt die Ausführungsbestimmungen zu Artikel 10 Absatz 2^{bis} spätestens ein Jahr nach dessen Annahme durch Volk und Stände. Treten die Ausführungsbestimmungen innerhalb dieser Frist nicht in Kraft, so erlässt der Bundesrat die Ausführungsbestimmungen in Form einer Verordnung und setzt sie auf diesen Zeitpunkt hin in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum Inkrafttreten der von der Bundesversammlung erlassenen Ausführungsbestimmungen.

Auf dieser Liste können nur Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es handschriftlich unterzeichnen.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Name (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Vornamen (eigenhändig und möglichst in Blockschrift)	Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Eigenhändige Unterschrift	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					

Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich strafbar nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner noch stimmberechtigten Mitglieder zurückzuziehen:

Koller Richard, Gartenstrasse 5, 8617 Mönchaltorf; Oesch Christian, Linden 92b, 3619 Eriz; Estermann Yvette, Bergstrasse 50a, 6010 Kriens; Rima Marco, Alisbachweg 2, 6315 Oberägeri; Pache Charly, Wagnerstrasse 22, 3007 Bern; Hunter Istvan Stephan, Mühle 55, 4252 Bärschwil; Padrutt Manuel, Im Ochsenbrunnen 6, 7310 Bad Ragaz; Di Ninno-Enggist Andrea Sabina, Via delle scuole 2c, 6532 Castione; Trappitsch Daniel, Wetli 41, 9470 Buchs SG; Hess Paul, Kapellgasse 11, 6004 Luzern; Jetzer Patrick, Gumpisbühlstrasse 49, 8600 Dübendorf; Gort Albert, Hofmattweg 7, 4425 Titterten; Holzer Markus, Salmsacherstrasse 25, 8590 Romanshorn; Russek Marion, Grabenackerstrasse 57, 6312 Steinhausen; Barman Brigitte, Florastrasse 2, 8353 Elgg; Daghari Jeannette, Badrain 1, 6210 Sursee; Schweizer Benedict, Waldeggstrasse 16, 9500 Will SG; Heisler Annemarie, Aeschen-Thürlistrasse 76, 6030 Ebikon

Ablauf der Sammelfrist: 1. Juni 2022.

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft)

Ort: _____
 Datum: _____
 Unterschrift: _____
 Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Wenn Sie das Anliegen dieser Volksinitiative unterstützen möchten, können Sie diese Unterschriftenliste ausdrucken, ausfüllen, in einen Briefumschlag stecken und möglichst früh vor dem 1. Juni 2022 senden an:

Freiheitliche Bewegung Schweiz, Komitee STOPP Impfpflicht, Postfach 1236, 3072 Ostermundigen 1.

Es müssen nicht alle Zeilen ausgefüllt sein.